

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

vorher

**§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
GKG**

Gebühren werden grundsätzlich mit
Antragstellung (also Antragseingang) fällig.

**§ 9 Abs. 2 und 3
GKG**

Auslagen werden mit Erlass einer
Kostenentscheidung oder bei anderweitiger
Verfahrensbeendigung fällig, die Dokumenten-
sowie die Aktenversendungspauschale sofort
mit Entstehung.

*←
nachher*

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§§ 12 und 17 GKG

*hier also
keine
Auslegung
möglich*

Vorauszahlungs- (§ 12 GKG) bzw. Vorschusspflicht (§ 17 GKG) besteht demnach hinsichtlich der Gebühren für Klage, Klageerweiterung, Mahnverfahren (*im maschinellen Verfahren nur für den Erlass des VB*) und Zwangsvollstreckungssachen sowie für Sachverständigen-/ Zeugen- und Dolmetscherauslagen bzw. ggf. Auslagen für Aktenversendung und Kopien.

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§§ 12 und 17 GKG



*Wir lesen
einfach mal
im GKG
nach...*

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Kostenentscheidung/
-regelung

die durch gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss) oder gerichtlichen **Vergleich** (vgl. § 794 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO) begründete Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten

*Wem
wurden die
Kosten
auferlegt?*

Mithaft!
Was ist das?

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Kostenschuldner

.... das sind
wichtige §§
!!

Wer hat den
Antrag
gestellt?
§ 22 I 1
GKG

Das GKG nimmt in erster Linie den **Verursacher** (**Antragsteller**) in Anspruch (vgl. §§ 22, 28 GKG).
Bei Vorliegen einer **Kostenentscheidung/-lung** dann den **Entscheidungs- bzw. Antrahmeschuldner** (vgl. § 29 Nr. 1 GKG).

Wem wurden
die Kosten
auferlegt?
§ 29 Nr. 1.+2.
GKG



Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

gem. § 22 Abs.1 S.1 GKG haftet der Antragsteller für alle Kosten des Rechtsstreits, er hat also **immer** eine Mithaft.

.... das ist wichtig !!

Mithaft!

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Erst- und Zweitschuldner

Für die Gerichtskosten gibt es Erstschuldner, ggf. Mit- und Zweitschuldner.

*Entscheidungs-
schuldner bzw.
Übernahme-
schuldner*

Als „Erstschuldner“ haftet regelmäßig derjenige, der den Prozess verloren oder die Kosten übernommen hat (§ 29 Nr. 1. und 2. GKG) =

Mithaft!

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

*§ 31 II
S.1 GKG*

Mit- und Zweitschuldner

Ist der „**Erstschuldner**“ zahlungsunfähig, muss der Antragsteller der jeweiligen gerichtlichen Maßnahme als **Zweitschuldner** für die Gerichtskosten aufkommen.

Haften **mehrere Streitgenossen** (mehrere Kläger oder mehrere Beklagte) gemeinschaftlich für die Kosten, so sind sie **untereinander jeweils Mitschuldner**.

*meist der
Kläger*

Kosten im Zivilprozess

Erstschuldner

§ 29 Nr. 1 GKG

Entscheidungsschuldner

derjenige, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt wurden

§ 29 Nr. 2 GKG

Übernahmeschuldner

derjenige, der die Kosten übernommen hat, z.B. im Vergleich

Da sind sie wieder, die §§ !

Zweitschuldner

§ 22 Abs. 1 GKG

Antragstellerschuldner

Antragsteller der Instanz, z.B.

- Kläger für Kosten der Klage
- Widerkläger (Beklagter) für Kosten der Widerklage
- Rechtsmittelführer für Kosten der Berufung

Mithaft!

**Zahlungs-
verlauf**

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung geht zuerst an den Erstschuldner.

Zahlt dieser nicht (Vollstreckung war erfolglos oder aussichtslos, vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 GKG),

erfolgt die Inanspruchnahme des Zweitschuldners (durch Zweitschuldner-KR)

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner, § 31 Abs. 1 GKG.

Das ist der mithaftende!

also haften
auch Erst- und
Zweitschuldner
als Gesamt-
schuldner